

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS  
**Band:** 119 (2022)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die Sanduhr läuft langsamer : zulasten der Sozialhilfe  
**Autor:** Dummermuth, Andreas  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-981313>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Sanduhr läuft langsamer – zulasten der Sozialhilfe

**DEBATTE** Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» wird die Verfahrensdauer in der Invalidenversicherung (IV) verlängern. Dies als Folge der digitalen Zufallsvergabe von Gutachteraufträgen und der Verpflichtung zu Tonbandaufnahmen bei Begutachtungen. In vielen Fällen wird die Sozialhilfe für die Übergangsfinanzierung bis zum definitiven Rentenentscheid aufkommen müssen.

Die teuerste Infrastrukturaufgabe der Schweiz ist die soziale Sicherheit. 25 Prozent des Bruttoinlandprodukts werden dafür ausgegeben – also jeder vierte Franken. Da sich die elf Sozialversicherungszweige und die subsidiäre Sozialhilfe gegenseitig beeinflussen, hat die Weiterentwicklung der IV auch Auswirkungen auf die anderen Sozialwerke.

## Der Dampfer IV

450 000 Personen erhalten jährlich Leistungen. Jedes Jahr werden zwei Milliarden Franken in der Form individueller Leistungen investiert, weitere 5,3 Milliarden Franken tragen jährlich in der Form von IV-Renten zur individuellen Existenzsicherung bei. Insgesamt betragen die Ausgaben der IV im Jahr 2020 9,6 Milliarden Franken. Die Entscheide der IV-Stellen lösen direkt oder indirekt weitere Milliarden bei der zweiten Säule und den Ergänzungsleistungen aus. Kurz: kein Ausflugsboot – ein Dampfer eben.

Wenn es sich um so viel Geld und – noch wichtiger – um so viele Menschen mit gesundheitlichen, arbeitsmarktlichen und oft auch persönlichen Problemstellungen handelt, sind Entscheide oft heikel. Die Entscheidpraxis der IV-Stellen wird in der Öffentlichkeit immer wieder kritisiert. Als Betriebe des öffentlichen Rechts sind es sich die Sozialversicherungsanstalten gewohnt, dass Betroffene und ihre Vertretungen nicht immer mit den Entscheiden einverstanden sind. Allein im Jahr 2021 hat das Bundesgericht über 600 IV-Fälle geprüft. Rechtskontrolle ist richtig und wichtig.

## Das neue Verfahrensrecht und seine Nebenwirkungen

Das neue Bundesrecht bestimmt das IV-Verfahren und auch die Verfahrensdauer.

Ganz konkret ist zu befürchten, dass ab dem 1. Januar 2022 die durchschnittliche Dauer der IV-Verfahren noch länger wird. Vor allem bei Versicherten, die nicht erwerbstätig oder selbstständig erwerbstätig sind und über keine Krankentaggeldversicherung verfügen, droht eine Übergangsfinanzierung durch die wirtschaftliche Sozialhilfe.

Nach jeder Anmeldung für eine Sozialversicherungsleistung erfolgt ein Abklärungsverfahren. Der Bundesgesetzgeber hat auf den 1. Januar 2022 die Partizipationsrechte der Versicherten gestärkt, die Aufgaben der Durchführungsstellen auf Stufe Bundesgesetz sehr detailliert vorgeschrieben und dabei insbesondere die medizinischen Begutachtungen einheitlich geregelt. Das heisst konkret:

Für jede IV-Leistung ist ein Gesundheitsschaden eine Leistungsvoraussetzung. Nun gibt es medizinisch eindeutige Schäden (z.B. Gendefekte), aber auch medizinisch nicht eindeutige Schäden (im Fachjargon z.B. pathogenetisch-ätiologisch unklare syndromale Beschwerdebilder). In solchen Fällen empfiehlt der regionale ärztliche Dienst (RAD) der IV-Stelle oft ein externes Gutachten durch eine spezialisierte Fachärztin. Der RAD ist dabei in seinem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall von der IV-Stelle unabhängig. Es besteht kein Weisungsrecht der IV-Stelle gegenüber dem RAD.

In einem ersten Schritt muss dann in einem detailliert geregelten Einigungsverfahren zwischen der versicherten Person und der IV-Stelle eine einvernehmliche Bestimmung der sachverständigen Fachärztin erreicht werden. Sobald aber eine bi- oder polydisziplinäre Abklärung angezeigt ist, muss die Zuteilung strikt über eine digitale Plattform erfolgen, welche die Gutachten nach

dem Zufallsprinzip an Fachärzte verteilt. Ist die gesundheitliche Situation unklar und muss z.B. eine psychiatrische und zudem eine orthopädische Untersuchung vorgenommen werden, spricht man von einer bi-disziplinären Untersuchung. Muss eine oder müssen sogar mehrere weitere Begutachtende zugezogen werden, spricht man von einem polydisziplinären Gutachten.

Ab dem Moment des Entscheides, dass eine bi- oder polydisziplinäre Begutachtung durchzuführen ist, hat die IV-Stelle die Verfahrenshoheit verloren. Die IV-Stelle hat keinerlei Einfluss auf die Auswahl der Sachverständigen, aber eben auch keinerlei Einfluss mehr auf die Verfahrensdauer und auch nicht auf die Kosten der Begutachtung. Sie muss warten – wie auch die versicherte Person. Monate und manchmal sogar Jahre. Das ist der erste Preis dieser Weichenstellung. Dieser Mechanismus wird durch den Fakt verstärkt, dass auch bei den Spezialärzten ein Fachkräftemangel herrscht. Psychiatrische Kliniken finden keine Fachärztinnen, Kantone beklagen, dass zu wenig ambulante psychiatrische Betreuung gewährleistet sei, auch die RAD haben Mühe, Fachpersonal zu finden, und Gutachter sind rar. Es ist zu befürchten, dass die Zeche für diese multikausale Wartezeit durch die Sozialhilfe bezahlt werden muss.

Es ist wichtig, dass man nach einigen Jahren eine Auswertung der Verfahrensdauer macht und dabei insbesondere die externen und eben nicht durch die IV-Stellen beeinflussbaren Wartezeiten und Gutachterkosten auswertet. Versicherte können aber nicht auf Evaluationen hoffen, sie benötigen eine rasche Existenzsicherung. Da mangels Gutachten noch kein IV-Rentenentscheid vorliegen kann, fließt auch keine Rente der zweiten Säule, und auch die EL-Stelle darf keine Ergänzungsleistungen

zusprechen. Der Gang zum Sozialamt ist oft der einzige Ausweg. Das Sozialamt wird gemäss Sozialhilfegesetz zahlen müssen: Monate und sogar Jahre.

### **Droht ein Gutachterengpass?**

Parallel dazu hat der Gesetzgeber eine unabhängige, ausserparlamentarische Eidgenössische Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung geschaffen. Der Bundesrat hat am 24. November 2021 ihre Mitglieder gewählt und die Kommission per 1. Januar 2022 eingesetzt. Dies ist ein wichtiger Schritt: Nicht nur die Versicherten, sondern auch die Versicherungsträger sind auf qualitativ einwandfreie Gutachten angewiesen. Werden sich nun massiv mehr Gutachterinnen und Gutachter melden, um für die Sozialversicherungen Expertisen zu machen? Das darf bezweifelt werden. Ein Grund könnte sein, dass der Gesetzgeber neu von jeder ärztlichen Begutachtung eine Tonaufnahme verlangt. Diese muss bei der IV-Stelle hinterlegt werden und kann an die Versicherten, ihre Anwältinnen und an die Gerichte ediert werden. Allenfalls über lange Jahre hinaus müssen diese Tonbandaufnahmen abrufbereit sein. Die Internetseite [www.eahv-iv.ch/de/iva](http://www.eahv-iv.ch/de/iva) dokumentiert dieses Verfahren transparent. Neu kann man Tonbandaufnahmen verschiedener Gutachter und aus verschiedenen Zeiten gegeneinander laufen lassen! Zudem werden die IV-Stellen neu Listen über beauftragte

Sachverständige veröffentlichen, die prominenten Gutachter die attestierten Arbeitsunfähigkeiten in jedem Einzelfall (!) sowie die Gesamtvergütungen ausweisen. Für die Juristen bei den Gerichten, den Sozialversicherungen und den spezialisierten Anwaltskanzleien ist sicher genug Material vorhanden. Monate und Jahre an Verfahrensdauer sind vorprogrammiert.

### **Berufliche Eingliederung eilt**

Die drohende Verlangsamung des IV-Verfahrens ist gegenläufig zu den Interessen der beruflichen Wiedereingliederung. Der Point of no Return bei einer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt ist schnell erreicht. Das erste Kernziel der IV – die berufliche Eingliederung – wird durch überlange Verfahrensdauern gefährdet. Sicher, in vielen Fällen können berufliche Massnahmen auch ohne externe medizinische Gutachten oder gar bi- und polydisziplinäre Gutachten aufgeleitet werden. Sobald aber der RAD für eine externe Begutachtung durch eine Fachärztin votiert, wird es für die IV-Stellen schwierig, ein speditives Abklärungsverfahren sicherzustellen. Völlig unmöglich wird es, wenn die Zufallsvergabe zur Anwendung gelangt. Ab diesem Moment kann die IV-Stelle nur noch warten. Sicher Monate und vielleicht sogar Jahre.

Das ist leider kein theoretisches Problem. Nehmen wir ein brandaktuelles Thema: Bei den IV-Stellen wurden im Jahr 2021 knapp 1800 Anmeldungen von Ver-

sicherten eingereicht, die an direkten gesundheitlichen Langzeitschäden nach einer Covid-19-Erkrankung leiden. Es ist davon auszugehen, dass bei etlichen von ihnen eine bi- oder polydisziplinäre Begutachtung angezeigt ist. Denn der RAD könnte unklare Beschwerdebilder vermuten, die begutachtet werden müssen. Die Versicherten werden in den digitalen Warteschleifen vor den Gutachtern landen. Dann wird es bald in den Medien heissen, dass diese Menschen von der IV (!) in einer Ungewissheit gelassen werden. Und ebenfalls anzunehmen ist, dass der Sozialdienst der Wohngemeinde die Existenzsicherung anpacken darf. Für Monate und sogar Jahre.

### **Gut gemeint – gut gemacht?**

Man sät unbestritten hohe Werte wie Transparenz, Chancengleichheit im Verfahren und Qualität der Gutachten und erntet dann vielleicht auch Bürokratie, Gutachtermangel, überlange Verfahrensdauern und eine Übergangsfinanzierung durch die Sozialhilfe als Standardfall. Da der Dampfer recht gross und bedeutend ist, können wir auf begleitende Evaluationen hoffen, die eine Steuerung des Kurses ermöglichen. Nach der Revision ist vor der Revision des Kurses jedes Dampfers auf rauer See. ■

**Andreas Dummermuth**

Geschäftsleiter der Ausgleichskasse /  
IV-Stelle Schwyz

«Nach der Revision ist vor  
der Revision des Kurses jedes  
Dampfers auf rauer See.»

